Urgicht
Und
Urthel
Johann Michel Steiners,
Von
Rietersdorff, in dem Chur-Pfälzischen Pfleg-Amt
Hilpoltstein gebürtig,
Welcher wegen begangenen vorsetzlichen
Mord und Todtschlag
Montags den 10. Julii, 1758. allhier in Roth, mit dem Rad hingerichtet worden.

Daselbst gedruckt und zu haben in der Huthofferischen privilegirten Buchdruckerey.

Digitized by Google

Urgicht.

Gegenwärtiger vor diesem hochnothpeinlichen Bann-Gericht stehender Inquisit, Namentlich Johann Michel Steiner, 50. Jahr alt, von Kletersdorff, im Chur-Pfaltz-Neuburgischen Pfleg-Amt Hilpoltstein gebürtig, Catholischer Religion, so zuletzt auf dem zum Chur-Pfältzischen Pfleg-Amt Allersperg gehörigen, auf hiesig Hoch-Fürstl. Ober-Amtlicher Fraitz gelegenen Zwiefelhof bey Birckach, im Zinnß und ein halb Jahr im Wittibstand gewesen; ist Sonntags den 21. May dis lauffenden 1758sten Jahrs, auf Hoch-Fürstl. hiesigen ohndisputirlichen Fraiß-Bezirck um deswillen in gefänglichen Verhafft genommen worden, weilen gegen ihme hinlänglicher Verdacht vorhanden gewesen, daß er der Mörder von der Anna Maria Neumeyerin, einer ledigen doch schon zwey uneheliche Kinder getragen gehabten Dirne von Birckach, seye; welche in dem, eine Stunde von hier, auf ohnstrittig hiesiger Jurisdiction, in deß dis Amtlichen Unterthanens Peter Königs, zu Beyrisch-Hofstetten, Holz-Gebüsch, das elende Lohe genannt, eine Viertel Stund quer herwärts von dem sogenannten Schättleins-Weyher, den nemlichen Tag zu fruhe durch das Weid-Vieh entdecket und todt gefunden, auch nebst dem neben ihr gelegenen mit Blut gezeichneten Prügel, dann den um den Hals gehabten Strick anhero gebracht worden.

Wann man nun bey der vorgenommenen legalen Inspection und Section, so viel die Faulnus noch zugelassen, an dem Kopf der Ermordeten lincker Hand des Schlaffs eine starcke Wunde gefunden, und daß sie mit den um den Hals gehabten Strick vollends gar erdrosselt worden seyn möchte, wahrzunehmen gehabt.

So hat Inquisit bey dem wider ihn sofort verhängten Criminal-Proceß, und in denen verschiedenen mit ihme vorgenommenen summarisch- und articulirten Verhören, aus Trieb seines bösen Gewissens nicht in Abrede zu stellen vermogt, sondern vielmehr nach einigen Ruckhalt endlich gütlich und umständlich eingestehen müssen, wie er nicht allein in der Jugend seinen Eltern vieles veruntreuet, und auch sonst wider das sechste und siebende Gebot gesündiget, sondern auch ins besondere er sich mit der Ermordeten am letzten Ostertag unzüchtig vergangen, und sie deswegen starck in ihn gedrungen habe, daß weil sie von ihme schwanger seye, er sie nun heyrathen solle. Da er aber hierzu niemahlen einen rechten Lust gehabt; so habe er am jüngst verschienenen Walpurgis-Tag den bösen Vorsatz gefaßt, sie zu ermorden, um solchergestalt ihrer loß zu werden, und sonach eine andere nehmen zu können; In dieser Absicht seye er auch ihr selbigen Tags Nachmittag nach 2. Uhr vom

Zwie-

Zwiefelhof und gegen Klein-Amberg zu, wo sie bey ihrer Schwester Geld zum copuliren hohlen wollen, nach seinem ihr den Tag, als Sonntags, zuvor auf dem Kirchen-Weg geschehenen Versprechen, entgegen gegangen, unter Wegs aber habe er im Neuburger Herrschafft-Wald einen starcken weiß-buchenen Prügel abgeschnitten und zu sich genommen, um an ihr, wann sie kein Geld mitbrächte, den Mord auszuüben, ob er schon, daß sie keines bekommen werde, sich leicht vorstellen können; In dem langen Holz auf dem Beyrisch-Hofstätter-Weg seye er würcklich zu ihr gekommen, und habe von ihr vernommen, daß sie von ihrer Schwester, wegen deren Abwesenheit, nichts erhalten, doch habe sie ihm von einem andern eingenommenen Geld die noch übrige 26. kr. aus einem Büchslein heraus gethan und ihme gegeben, sie wären sonach etwas rechter Hand ins Holz hinein auf den Aichelburger- und Birckacher Schleif-Weg gegangen, hätten dortselbst sich nieder gesetzet und miteinander Unzucht getrieben; Als sie beede von solcher sündlichen That wieder aufgestanden und nur 2. oder 3. Schritt weiter gegangen, habe er wegen des Geldes, daß sie dergleichen nicht mitgebracht, mit ihr gezancket, sie mit dem Ermorden bedrohet, und ob sie ihm schon, was ihm dann solches helffen würde, entgegen gesetzet, gleichwohlen ihr mit seinem obgedachten in beede Hände gefaßten Prügel einen dergestalt starcken Streich auf dem Kopf versetzet, daß sie sogleich hingestürzet, das Blut häuffig von ihr gelauffen, und sie nichts mehr, als JEsus Maria! erschlag mich nicht, oder dergleichen etwas, schreyen können; doch habe er hierauf ihr noch 3. Streiche gegeben, so daß sie gar hin gewesen, und nur noch ein wenig gezucket, den bey sich gehabten Strick, woran er sonst sein Holz-Beil zu hängen gewohnt gewesen, habe er sonach der ermordeten Neumeyerin um den Hals geworfen, und sie damit, um sich bey dem gesuchten Verraumen nicht blutig zu machen, einige Schritt in die Büsche hinein gezogen, und ihr Streu und Sand auf das Gesicht geworfen, damit man sie nicht sogleich sehen möge; Wie dann auch bey der vorgenommenen legalen Besichtigung, von solchem Wegschleppen die Füsse der Erschlagenen unten an der Fersen aufgerissen erfunden worden; Endlich seye er Inquisit nach vollbrachter That durch den Wald fort und nach Göckelspuch ins Wirthshaus gegangen, daselbst bis um 1. Uhr nach Mitternacht geblieben, und sonach erst wieder nacher Hauß gegangen, und obschon dadurch Inquisit allen Verdacht vermeiden wollen, so hat doch durch GOttes Verhängnus gar bald jedermann ihm die That geziehen, auch solche ohne Scheu beygemessen, von welchem Ruff auch gleich nach geschehener Entdeckung des todten Cörpers der Obrigkeit die Anzeige geschehen, so daß augenscheinlich das unschuldig vergossene Blut um Rache gen Himmel geschryen hat, welches Inquisit Steiner selbst wohl eingesehen, den an der Neumeyerin vorsetzlicher Weise verübten mörderischen Todtschlag herzlich bereuet, und allerdings erkannt hat, daß er durch den begangenen abscheulichen Mord, GOtt, die hohe Obrigkeit und seinen Neben-Menschen gröblichst beleidiget, und damit eine schwere Straffe gar wohl verdient habe.

Ur-

Urthel.

Auf Gerichtlich-nothdürfftige Untersuchung, eingezogene beglaubte Kundschafft auch beschehene gütliche Bekanntnus und deren wahrhafftige Erfahrung und Erfindung, ist nach reifer rechtlicher Erwägung, endlich zu Recht erkannt:

Nachdeme Johann Michel Steiner von Zwiefelhoff, vor bisher angestellten und auch diesem geheegten hochnothpeinlichen Gericht nochmahlen gütlich eingestanden und bekennet, daß er die am 21sten May, hujus anni, in einem eine Stunde von hier ohnfern des Schättleins-Weyhers quer herwärts gelegenen Holz-Gebüsch, das elende Lohe genannt, todt gefundene und anhero gebrachte Weibs-Persohn, Anna Maria Neumeyerin von Birckach, am heurigen Walpurgis-Tag, den 1sten May, in sothanem Wald, durch 4. Streiche mit einem weiß-buchenen Prügel, boßhafter, gewaltsamer und vorsetzlicher Weise ermordet, und mit dem ihr an den Halß geworffenen Strick ins Gebüsch verschleppet habe;

Als wird er, wegen solch begangener und gestandener Missethat, als ein vorsetzlicher Mörder und Todtschläger, durch den Nachrichter gebunden zur Richtstatt ausgeführet, und mit dem Rade, und zwar zur Gnade zuerst durch einen Herz-Stoß, und sodann durch Zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Todt gerichtet, und fürters offentlich darauf geleget, und geflochten: Und dis ihme zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum Abscheu und Exempel,

Von Rechts wegen

NB. Die Verwarnungs-Rede ist in hiesiger Buchdruckerey gleichfalls zu haben.

Digitized by Google